



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG

ARNBERG

Genehmigungsbescheid

G 0099/17

900-0079105-0020/IBG-0002

vom **01.08.2018**

Auf Antrag der

Firma

DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH

Frielinghauser Straße 5

59071 Hamm

vom 12.12.2017, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 30.07.2018, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Zytel® Granulat), hier: Anlage zur Herstellung von Polyamid-Salz und Polyamid-Granulat, durch u. a. Verschiebung des Behälters B3 (Korrekturtank) aus der Betriebseinheit (BE) 10.1 in die BE 10.2 und die Erweiterung der BE 10.2 sowie Zusammenlegung und Erweiterung der BE 20.1 und BE 20.2 (zukünftige Vielstoff- und Mehrzweckanlage) auf dem oben genannten Betriebsgelände in 59071 Hamm, Frielinghauser Straße 5, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 268,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyamid-Salz und Polyamid-Granulat umfasst im Wesentlichen die Verschiebung des Behälters B3 (Korrekturtank) aus der Betriebseinheit (BE) 10.1 in die BE 10.2 und die Erweiterung der BE 10.2 und BE 20.2. Diese Betriebseinheiten sollen zukünftig die Vielstoff- und Merckzweckanlage bilden. Hierfür sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Betriebseinheit 10.2 - Salz-Spezialitäten-Herstellung

Herstellung XXXXXXXXXX:

- a. Aufbau eines parallelen Pumpenstandes P2a und P2b,
- b. Leistungserhöhung der Pumpen P4a und P4b.

Herstellung sonstiger Produkte:

- a. Modifikation des vorhandenen Ansatzbehälters C3 mit Zirkulationspumpe P6 und Ausblase-Wassertopf B9 (bisher in BE 10.1),
- b. Installation der Filter F10, F11 und F12,
- c. Installation des Ausblase-Wasserstopfs B12 am Ansatzbehälter,
- d. Installation der Big-Bag-Entladung (Doppelstation) für Dicarbonsäuren (A6),
- e. Installation der Feststoffförderung A7 mit Filtrierung F8/F9 und Vakuumpumpen V2a und V2b,
- f. Installation des Salz-Lagertanks B10 mit Zirkulationspumpe P7 zur Verpumpung in den Polymerbereich und mit Ausblase-Wassertopf B11 und
- g. Installation des Salz-Ansatztanks B13 mit Zirkulationspumpe P8 zur Verpumpung in den Polymerbereich und mit Ausblase-Wassertopf B14.

2. Betriebseinheit 20.2 - Autoklavenbereich Spezialitäten

Herstellung XXXXXXXXXX:

- a. Austausch des bisherigen Reaktors C3 gegen einen gerührten Reaktor mit Rührer R3 bei Erweiterung des vorhandenen Beheizungssystems (Tank B8, Pumpe P7a) mit einer zusätzlichen Reservepumpe P7b,
- b. Anschluss des Reaktors C3 an die Injektion von Caprolactam in C3,
- c. Neubau eines zusätzlichen Reaktors C16 mit Rührer R4, Diphyltank B21, Pumpe P20a und Pumpe P20b,
- d. Gebäudeerweiterung auf der Westseite des Polymer-Gebäudes,
- e. Verlegung der vorhandenen Klimaanlage,
- f. Anschluss des Reaktors C16 an die Injektion von Caprolactam,
- g. Neubau des Reaktors C17 mit Rührer R5, Diphyltank B25 und Pumpe P27,
- h. Anschluss des Reaktors C17 an die Injektion von Caprolactam,

- i. Erweiterung des Betriebes des Gaswäschers F2 mit Salpetersäure anstelle von Essigsäure zur Verbesserung der Abscheidung (beide Säuren möglich),
- j. Installation einer Dampfabsaugung mit Gebläse P25 und einem zusätzlichen Gaswäscher F9 mit Zirkulationspumpe P21 und Dosierung von Salpeter-/ Essigsäure (B23, P23),
- k. Verlegung der mechanischen Taumleranlage zwischen den Containerstellplätzen in südlicher Richtung des Polymergebäudes,
- l. Nutzung des vorhandenen Tanks B22 als zusätzlichen Lagertank für Kondensat mit gefährlichen Nebenprodukten mit Pumpe P22,
- m. Neuinstallation des Kühlers W17 in der Zirkulationsleitung und
- n. Installation des Kühlers W18 und Austausch der Hilfspumpe P26 in der Abflussleitung des Kondensats zu Behälter B2.

Herstellung sonstiger Produkte:

- a. Aufbau eines zweiten, zentralen Injektionssystems für Additive zur Versorgung der Verdampfer D1, D2, D3 und D4, bestehend aus dem zentralen Lagertank für Säure B26, der zentralen Dosierpumpe P28,
 - b. Installation einer Zirkulationsleitung von BE 10.2 zu Verdampfer D2 zur Versorgung von Salz-Lösung,
 - c. Installation einer Zirkulationsleitung von BE 10.2 zu Verdampfer D3 zur Versorgung von Salz-Lösung und
 - d. Anbindung der Verdampfer D1, D2, D3 und D4 an das Katalysatorsystem 2.
3. Erweiterung der Einsatzstoffe in den Betriebseinheiten 10.2 und 20.2 um [REDACTED] ([REDACTED]),
 4. Alternative Betriebsweisen der Salzansatztanks C1/C2 (BE 10.2), des Zwischenlagertanks B1 (BE 20.2) und der Reaktoren C4 bis C15,
 5. Neubau einer Auffangwanne in nord-östlicher Richtung des Salzhauses,
 6. Aufstellung eines Presscontainers am Salzhaus in nördlicher Richtung,
 7. Errichtung eines Wetterschutzes zur Anpassung der Silo-Verladung im südlichen Teil der Silo-Verladung,
 8. Gebäudeerweiterung des 2. Obergeschosses in südlicher Richtung des Polymergebäudes (etwa 49 m²).

Eine Änderung der bisher genehmigten Kapazität von 255 Tonnen pro Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidung mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für u. a. die Gebäudeerweiterung auf der Westseite des Polymer-Gebäudes, den Neubau einer Auffangwanne in nord-östlicher Richtung des Salzhauses sowie die Gebäudeerweiterung des 2. Obergeschosses in südlicher Richtung des Polymergebäudes (etwa 49 m²) wird mit eingeschlossen.

Nach § 54 Absatz 1 BauO NRW wird die Erleichterung von folgenden Bestimmungen zugelassen:

- a. (Bestands-) Abweichungen:
Salzhaus - 2. Linie:
Abschnitt 5.6.4 IndBauR Hauptgang mindestens 2,00 m.
- b. (Bestands-) Erleichterungen:
Erweiterung Polymergebäude:
§ 3 Absatz 1 F-30 Wand ohne Zulassung (neu, siehe Abschnitt 4.5.1)
§ 29 Absatz 1 Tragende Konstruktion in „F 0“
§ 31 Absatz 4 Öffnungen in Gebäudeschlusswände
§ 32 Absatz 1 Abstand der Gebäudetrennwände > 40 m
§ 34 Absatz 1 ungeschützte Deckenöffnung
§ 37 Absatz 1 Rettungsweglänge > 35 m.
- c. (Bestands-) Abweichung IndBauR
Abschnitt 5.7 kein Rauchabzug
Abschnitt 5.10.1 Brandwände nicht über Dach geführt
Abschnitt 5.10.5 ungeschützte Innendecken bei Brandwänden, die über Eck zusammenstoßen
Abschnitt 5.13.1 Bedachung verhindert nicht die Brandausbreitung innerhalb des gleichen Brandabschnittes.

Diesen Erleichterungen und Abweichungen werden unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen: Beibehaltung der Werkfeuerwehr in mindestens gleicher Stärke.

Eignungsfeststellung

Eignungsfeststellung der „Lager- und Abfüllanlage für [REDACTED] (kurz: [REDACTED])“ gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 10.01.1969 - Az.: 23.8853.17 - G 30/68

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

vom 24.02.2003 - Az.: 56-04/2200 - G 66/02 - Hen und

vom 02.06.2016 - Az.: 53-DO-0071/15/4.1.8-BK

Entscheidungen gemäß § 15 Absatz 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

25.04.2015 - Az.: 53-DO-A-0059/16

20.12.2016 - Az.: 53-DO-A-0219/16/4.1.8-BK

30.04.2018 - Az.: 900-0079105-0020/IBA-0001

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Für die folgenden Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 29.03.2018, Az.: 900-0079105-0020/IBG-0002 (G 0099/17) der vorzeitige Beginn zugelassen:

1. Betriebseinheit 10.2 - Salz-Spezialitäten-Herstellung
 - a. Installation einer Big-Bag-Entladestation mit Säureförderung,
 - b. Installation eines neuen Tanks B10 inkl. baulicher Veränderungen (Tankwanne) und Nebenanlagen,
 - c. Installation einer Salzförderung von Tank B10 zum Verdampfer D2,
 - d. Einbindung (tie-Ins) an bestehende Versorgungssysteme.

2. Betriebseinheit 20.2 - Autoklavenbereich Spezialitäten
 - a. Ausbau eines alten Reaktors und Einbau eines neuen Reaktors C3 inkl. aller Nebenanlagen,
 - b. Modifikation der vorhandenen Salzverteilung von Behälter D1 zu den Reaktoren C1/C2,
 - c. Erstellen eines Anschlusses an C3,
 - d. Einbindungen (tie-Ins) an bestehende Versorgungssysteme,
 - e. Einbau eines Kondensatkühlers W18,
 - f. Gebäudeerweiterung zur Vorbereitung des Einbaus der Reaktoren C16/C17.

Die im oben genannten Bescheid enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung, Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Unterlagen zuzuleiten.

Hinweis: Die entsprechenden Vordrucke wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.03.2018 an die Betreiberin übersendet.

Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige

muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen

Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Saalkampweg 1	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Im Nachtigallental 3	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Auf dem Südfelde 6	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Auf dem Südfelde 8	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Auf dem Südfelde 15	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

Die Geräuschimmissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

2.2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nummer 2.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.2.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nummer 2.2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb acht Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mailadresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nummer A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

2.3 Luftreinhaltung

2.3.1 Die bei der Feststoffförderung zum Salz-Ansatztank C1 anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus Di-Carbonsäuren und Luft bestehen, sind zu erfassen, zu filtern und über die Abluftquelle UE031285-L-A2-1 bzw. UE031285-L-A2-2 ins Freie zu leiten, die so zu errichten und zu betreiben ist, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase (nach oben sowie ohne behindernde Abdeckung) mit der freien Luftströmung sichergestellt werden.

- 2.3.2 Die bei der Tankbeatmung der Salz-Ansatztanks C1 und C2 anfallenden Abgase sind zu erfassen, über den Ausblasewassertopf B8 und anschließend über die Abluftquelle UE031285-L-C2-2 zu leiten.
- 2.3.3 Die bei der Tankbeatmung der Salz-Ansatzstanks C1 und C2 anfallenden aminhaltigen Abgase dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde von $3,5 \text{ m}^3$ und eine Massenkonzentration an organischen Stoffen der Klasse I von 9.345 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Gesamtvolumenstrom beträgt aufgrund der Stickstoffabdeckung insgesamt maximal $90 \text{ m}^3/\text{h}$.
- 2.3.4 Die bei der Feststoffförderung zum Salz-Ansatztank C3 anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus Dodecandisäure (DDDA) und Sebazinsäure (SA) bestehen, sind zu erfassen, zu filtern und über die Abluftquelle UE031662-L-A7-1 bzw. UE031662-L-A7-2 zu leiten, die so zu errichten und zu betreiben ist, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase (nach oben sowie ohne behindernde Abdeckung) mit der freien Luftströmung sichergestellt werden.
- 2.3.5 Die bei der Entlüftung des Salz-Ansatztanks C3 anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus [REDACTED] ([REDACTED]) bestehen, sind zu erfassen, über den Ausblasewassertopf B12 und anschließend über die Quelle UE031662-L-C3-2 zu leiten.
- 2.3.6 Die bei der Entlüftung des Salz-Ansatztanks C3 anfallenden Abgase dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde von $3,5 \text{ m}^3$ und eine Massenkonzentration von 9.345 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Gesamtvolumenstrom beträgt aufgrund der Stickstoffabdeckung insgesamt maximal $90 \text{ m}^3/\text{h}$.
- 2.3.7 Die nicht kondensierten Restgase aus der Kondensation des Abdampfes der Autoklaven sowie aus der Kondensation des Abdampfprozesses sind über einen Gaswäscher (F2; W6 und P1) zu führen.
- 2.3.8 Die Wirksamkeit des unter Nummer 2.3.7 genannten Gaswäschers ist durch regelmäßige Überprüfung der Betriebsparameter (z. B. pH-Wert) sicherzustellen. Die Überprüfung ist dabei in einem angemessenen zeitlichen Abstand durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.3.9 Die Abgase des unter Nummer 2.3.7 genannten Gaswäschers, die im Wesentlichen aus [REDACTED] ([REDACTED]) bestehen, sind zu erfassen und über die Abluftquelle UE031284-L-F2-1, mindestens 10 m über der Flur und in einer den Dachfirst um 3 m überragende Höhe sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie zu leiten.
- 2.3.10 Die bei der Be- und Entlüftung des Kondensat-Lagertanks B2 anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus [REDACTED] bestehen, sind zu erfassen und über die Quelle UE031284-L-B2-2 zu leiten, die so zu errichten und zu betreiben ist, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase (senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung) mit der freien Luftströmung sichergestellt werden.

- 2.3.11 Die bei der Be- und Entlüftung des Kondensat-Lagertanks B22 anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus ■■■■ bestehen, sind zu erfassen und über die Quelle UE031284-L-B22-2 zu leiten, die so zu errichten und zu betreiben ist, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase (senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung) mit der freien Luftströmung sichergestellt werden.
- 2.3.12 Die bei der Be- und Entlüftung des Kondensat-Lagertanks B22 anfallenden Abgase dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde von 1,5 m³/h und eine Massenkonzentration von 106.676 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.3.13 Die beim Abführen des Ausblasedampfes anfallenden Abgase, die im Wesentlichen aus Ammoniak und Dampf bestehen, sind zu erfassen, über den Ausblasgaswäscher F9 und anschließend über die Abluftquelle UE031284-L-F9-1 zu leiten.
- 2.3.14 Die gasförmigen organischen Stoffe im Abgas der Quelle UE031284-L-F9-1 darf die Massenkonzentration an Ammoniak von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.3.15 Die Abgase des Verdampfers D2 sind über die Kondenser W7 und W8 zu führen und über die Abluftquellen UE031270-L-W7-1, UE031270-L-W7-2, UE031270-L-W8-1 und UE031270-L-W8-2 zu leiten.
- 2.3.16 Die Abgase der Quellen UE031270-L-W7-1, UE031270-L-W7-2, UE031270-L-W8-1 und UE031270-L-W8-2 dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom an Gesamt C pro Stunde von 7 m³ und eine Massenkonzentration an Gesamt C von 2.126 mg/m³ nicht überschreiten. Der Volumenstrom der Restdampfmenge beträgt maximal 150 m³/h.
- 2.3.17 Die Abgase der Reaktoren C4 bis C15 sind über den Kondensator W9, W12, W15 zu führen und über die Abluftquellen UE031270-L-W9-1 und UE031270-L-W9-2, UE031710-L-W12-1, UE031710-L-W12-2, UE031711-L-W15-1 und UE031711-L-W15-2 zu leiten. Falls in den Reaktoren ■■■■ entsteht, ist der Reaktor an den Kondensator W3 anzuschließen oder der entsprechende Kondensator ist mit dem ■■■■-Abgassystem zu verbinden.
- 2.3.18 Die Abgase der Abluftquellen UE031270-L-W9-1, UE031270-L-W9-2, UE031710-L-W12-1, UE031710-L-W12-2, UE031711-L-W15-1 und UE031711-L-W15-2 dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde an Gesamt C von 2,5 m³/h und eine Massenkonzentration an Gesamt C von 24.640 mg/m³ nicht überschreiten. Der Volumenstrom der Restdampfmenge beträgt insgesamt maximal 42 m³/h.
- 2.3.19 Die Abgase des Verdampfers D3 sind über die Kondenser W10 und W11 zu führen und über die Abluftquellen UE031710-L-W10-1, UE031710-L-W10-2, UE031710-L-W11-1 und UE031710-L-W11-2 zu leiten.

2.3.20 Die Abgase der Abluftquellen UE031710-L-W10-1, UE031710-L-W10-2, UE031710-L-W11-1 und UE031710-L-W11-2 dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom an Gesamt C pro Stunde von 7 m^3 und eine Massenkonzentration an Gesamt C von 2.126 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Volumenstrom der Restdampfmenge beträgt maximal $150 \text{ m}^3/\text{h}$.

2.3.21 Die Abgase des Verdampfers D4 sind zu über die Kondenser W13 und W14 zu führen und über die Abluftquellen UE031711-W13-1, UE031711-W13-2, UE031711-W14-1 und UE031711-W14-2 zu leiten.

2.3.22 Die Abgase der UE031711-L-W13-1, UE031711-W13-2, UE031711-W14-1 und UE031711-W14-2 dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde an Gesamt C von 7 m^3 und eine Massenkonzentration an Gesamt C von 2.126 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Volumenstrom der Restdampfmenge beträgt maximal $150 \text{ m}^3/\text{h}$.

2.3.23 Die Abgase des Kondensatsammeltanks B24 sind zu erfassen und über die Abluftquelle UE031711-L-B24-1 zu leiten.

2.3.24 Die Abgase des Kondensatsammeltanks B24 dürfen einen maximalen durchschnittlichen Volumenstrom pro Stunde von $3,8 \text{ m}^3$ und eine Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff von 768 mg/m^3 nicht überschreiten.

2.3.25 Die nicht relevanten Emissionsquellen

- UE031285-L-B1-1,
- UE031285-L-C1-1,
- UE031285-L-C2-1,
- UE031662-L-C3-1,
- UE031662-L-C3-3,
- UE031285-L-B2-1,
- UE031662-L-B10-1,
- UE031285-L-B13-1,
- UE031285-L-B4-1,
- UE031284-L-B2-1,
- UE031284-L-B22-1,
- UE031284-L-W4-1,
- UE031284-L-B1-1,
- UE031284-L-C1-1,
- UE031284-L-C2-1
- UE031284-L-C3-1
- UE031284-L-C16-1,
- UE031284-L-C17-1
- UE031270-L-C4-1
- UE031270-L-C5-1
- UE031270-L-C6-1
- UE031270-L-C7-1
- UE031710-L-C8-1,
- UE031710-L-C9-1
- UE031710-L-C10-1
- UE031710-L-C11-1

- UE031711-L-B26-1,
- UE031711-L-C12-1
- UE031711-L-C13-1
- UE031711-L-C14-4
- UE031711-L-C15-1,

sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sind bzw. die Abgase mittels Gaspendelsystem erfasst werden.

2.3.26 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen, die an den Quellen UE031285-L-B1-1, UE031662-L-C3-3, UE031285-L-B4-1, UE031284-L-B2-1, UE031284-L-B22-1, UE031284-L-W4-1, UE031284-L-B1-1, UE031284-L-C1-1, UE031284-L-C2-1, UE031284-L-C3-1, UE031284-L-C16-1, UE031284-L-C17-1 und UE031711-L-B26-1 zu Emissionen führen können, sind die entsprechenden Anlagenteile regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

2.3.27 Bei emissionsrelevanten Störungen, die zu Emissionen an den unter Nummer 2.3.25 genannten Quellen führen und die nicht unverzüglich behoben werden können, ist die Anlage bzw. sind die entsprechenden Anlagenteile unverzüglich abzufahren und außer Betrieb zu nehmen bzw. in einen sicherheits- und umwelttechnisch unbedenklichen Betriebszustand zu versetzen.

2.3.28 Nach Erreichen den ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen entsprechend der unter den oben aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen an den Abluftquellen der Quellen UE031285-L-C2-2, UE031662-L-C3-2, UE031284-L-B22-2, UE031284-L-F9-1, UE031270-L-W7-1, UE031270-L-W7-2, UE031270-L-W8-1, UE031270-L-W8-2, UE031270-L-W9-1, UE031270-L-W9-2, UE031710-L-W10-1, UE031710-L-W10-2, UE031710-L-W11-1, UE031710-L-W11-2, UE031710-L-W12-1, UE031710-L-W12-2, UE031711-L-W13-1, UE031711-L-W13-2, UE031711-L-W14-1, UE031711-L-W14-2, UE031711-L-W15-1, UE031711-L-W15-2, UE031711-L-B24-1 durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Bei gleichartigen Quellen ist eine repräsentative Messung einer Quelle ausreichend.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

2.3.29 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen.

- 2.3.30 Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 2.3.31 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.3.32 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.3.32 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. NRW. 7130) zu erstellen.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet oder eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung entsprechend Nummer 2.7 der TA Luft ermöglicht und hiernach die Messergebnisse sich in den dort aufgeführten Grenzen bewegen.

- 2.3.33 Aufgrund der Messergebnisse der am 20. und 21.10.2016 durchgeführten Emissionsmessung durch die InfraserV GmbH & Co. Höchst KG (Auftragsnummer: 2969-3595), sind die Emissionen an den Quellen UE031284-L-F2-1, UE031284-L-B2-2, UE031285-L-A2-1, UE031285-L-A2-2, UE031662-L-A7-1 und UE031662-L-A7-2 nur nach Aufforderung der Bezirksregierung Arnsberg durchzuführen.

3. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,

- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - gegebenenfalls unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind der Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Telefonnummer: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 4.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder ein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

- die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

4.2 Falls Einzelarbeitsplätze vorgesehen bzw. vorhanden sind, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig werden.

Hinweis: Siehe hierzu DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, Stand: Januar 2012.

4.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Wie im Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros VSO vom 18.12.2017, Gutachten 17147.1/Sc, unter 4.14 beschrieben, ist die Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Phase 6 der DIN 14675 auch mit der Berufsfeuerwehr Hamm abzustimmen.

5.2 Der seit dem Jahr 1982 vereinbarte und bestehende Verbindungsweg der Werkfeuerwehr mit der Leistelle der Feuerwehr Hamm muss weiterhin über eine zugelassene Verbindung gemäß DIN 14675/A2 bestehen bleiben.

Dieses ist, wie schon zurzeit über den Konzessionär (Firma Siemens) der Stadt Hamm durchzuführen. Einzelheiten hierzu sind den „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ (TAB) der Stadt Hamm zu entnehmen. Sie können im Bereich Service von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

6.1 Der vom Büro Tauw erarbeitete Ausgangszustandsbericht vom 03.05.2016 und die hierzu im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.06.2016 (Aktenzeichen: 53-Do-0075/16/4.1.8-BK) gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise haben weiterhin Bestand.

Die im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen gemachten Erläuterungen sind als Ergänzungen zum Ausgangszustandsbericht vom 03.05.2016 zu nehmen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Die Schweißarbeiten dürfen nur von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist.
- 7.3 Die Entleervorgänge von ortsbeweglichen Behältern (BE 27) haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln, die zu einer Gefährdung von Boden oder Grundwasser führen können, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 7.5 Gegebenenfalls auftretende Leckagen (Tropfverluste) sind mit ständig vorzuhaltenden geeigneten Bindemitteln zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 7.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.7 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Brandschutzkonzepte (Gutachten 17146.1/sc und 171417.1/sc) des beratenden Ingenieurs für Brandschutz Dipl. Ing. Volker Schultz-Ohmann vom 15. und 18.12.2017 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen und umzusetzen.

8. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung

- 8.1. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, mindestens gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

- 8.2. Die Arbeiten an der Lager- und Abfüllfläche für ■■■ dürfen nur von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.
- 8.3. Die Inbetriebnahme (das Befüllen der Lageranlage mit ■■■) der nach § 46 Absatz 2 AwSV (in Verbindung mit Anlage 5) prüfpflichtigen AwSV-Anlage darf erst nach Inbetriebnahmeprüfung eines AwSV-Sachverständigen erfolgen.
- 8.4. Werden im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, darf die Anlage nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in der Nachprüfung durch den AwSV-Sachverständigen die Mängelfreiheit belegt wurde.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der in Nebenbestimmung Nummer 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nichtmehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag oben genannte Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 1.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
- 1.3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die

Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Absatz 1 BImSchG).

- 1.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellenV) zu beachten. Die BaustellenV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- b) Vorankündigung von Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen,
- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Hinweise zur AwSV

- 3.1. Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z. B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen nach § 52 AwSV NRW bereits vor Baubeginn einzubeziehen.
- 3.2. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Gegebenenfalls sind entsprechende

Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

- 3.3. Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung) gemäß § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 3.5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, ist unverzüglich zu informieren.
- 3.6. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der zurzeit geltenden Fassung;
- d) das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit geltenden Fassung;

- e) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen in der zurzeit geltenden Fassung;
- f) Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (DWA).

4. Hinweise zur Eignungsfeststellung

- 4.1. Die Prüfpflichten der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 durch einen AwSV-Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sind zu beachten und einzuhalten
- 4.2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 4.3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, ist unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Die Eignungsfeststellung hat nur solange Gültigkeit, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Unterlagen entsprechen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- 1. Inhaltsverzeichnis Ordner 1 1 Blatt
- 2. Antrag vom 12.12.2017, Formular 1 - Blatt 1 2 Blatt
- 3. ISO 14001:2015 Zertifikat vom 21.01.2018, Zertifikatnummer:
10052905, gültig bis 20.01.2021 2 Blatt
- 4. Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung gemäß § 16

	Absatz 2 BImSchG	2 Blatt
5.	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	2 Blatt
6.	Inhaltsverzeichnis mit Angabe der entsprechenden Ordner	3 Blatt
7.	Separate Kostenabschätzung ■■■ expansion & salt debottlenecking	1 Blatt
8.	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
9.	Erklärung des Betriebsrates gemäß § 89 Betriebsverfassungsgesetz vom 12.12.2017	1 Blatt
10.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 ASiG vom 12.12.2017	1 Blatt
11.	Erklärung des Betriebsarztes gemäß § 3 ASiG vom 12.12.2017	1 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Zytel [®] , Beschreibung des Ist-Zustandes DuPont Zytel [®] , BE Einteilung und Beschreibung Stand 13.09.2017	25 Blatt
13.	Zeichnung „Werksgelände; Lage und Einteilung der Betriebs-einheiten DPP“; M 1:1.000; Zeichnungsnummer: UE 031262, Stand: 08/2017	1 Blatt
14.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.1; Nylon 6.6 Herstellung“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 002059, Stand: 03/2017	1 Blatt
15.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 1“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 031285, Stand: 11/2017	1 Blatt
16.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 2“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 031662, Stand: 11/2017	1 Blatt
17.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 20.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 1“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 031284, Stand: 11/2017	1 Blatt
18.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 20.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 2“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 031270 Stand: 11/2017	1 Blatt
19.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 20.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 3“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 031710, Stand: 11/2017	1 Blatt
20.	Prozessfließbild „Betriebseinheit 20.2; Spezialitäten Herstellung Sheet 4“; „BE AS BUILT“, Zeichnungsnummer: UE 31711, Stand: 11/2017	1 Blatt
21.	Formular 1 Blatt 3, Seite 1 bis Seite 6; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	6 Blatt
22.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung für Mehrzweck- und Vielstoff-anlage Nylon Spezialitäten Produktion; Betriebseinheit 10.2 und Betriebseinheit 20.2; ■■■ Projekt; Project No.: G-1260, G-1273 inklusive Erweiterungen vom 27.11.2017	47 Blatt
23.	Antrag auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inklusive Kriterien zur Prüfung im Rahmen einer UVP gem. Anlage 3 UVPG	2 Blatt

24. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht vom 03.05.2016 inklusive Stoffdatenliste 3 Blatt
25. Zeichnung „Allgemeine Übersicht, Bauantrag Projekt [REDACTED], Grundwasserbrunnen und Kernsondierungen“, Maßstab: 1:1.500, Zeichnungsnummer: UE 031967, Stand: 12/2017 1 Blatt
26. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stadt Hamm Katasteramt, Maßstab 1:2.000, Flur 7, Flurstück 281, Gemarkung Uentrop, erstellt am 11.12.2017 1 Blatt
27. Zeichnung „Emissionsquellen für [REDACTED] Projekt G-1260/1273“; M 1:1.000; Zeichnungsnummer: UE 0 20230 1 Blatt
28. Zeichnung „Auszug aus Werksgelände allgemeine Übersicht Bauantrag Projekt [REDACTED]“; M 1:500; Zeichnungsnummer: UE 031734 Sh 01/12, Stand: 12/2017 1 Blatt
29. Angaben und Beschreibungen, die sich aus den Anforderungen der Störfallverordnung ergeben 2 Blatt
30. Formblätter:
- Formular 2, Seite 1
 - Formular 3, Blatt 1, Seiten 1 - 9
 - Formular 4, Blatt 1, Seiten 1 - 13
 - Formular 5, Seiten 1 - 4
 - Formular 6, Blatt 1, Seiten 1 - 3
 - Formular 7, Seite 1
31. Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.2/20.2 - Spezialitäten Herst. Abdeckender Prozess“; Zeichnungsnummer: UE 031283, Stand: 04/2015 1 Blatt
32. Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.2/20.2 Spezialitäten Herst. sonstiger Prozess“; Zeichnungsnummer: UE 031812 Stand: 04/2015 1 Blatt
33. Prozessfließbild „Betriebseinheit 10.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 1“, „Projekt G-1260/G-1273“; Zeichnungsnummer: UE 031285 Stand: 11/2017 1 Blatt
34. Zeichnung „Betriebseinheit 10.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 2“, „Projekt G - 1260/G-1273“, Zeichnungsnummer: UE 031662, Stand: 11/2017 1 Blatt
35. Zeichnung „Betriebseinheit 20.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 1“, „Projekt G - 1260/G-1273“, Zeichnungsnummer: UE 031284, Stand: 11/2017 1 Blatt
36. Zeichnung „Betriebseinheit 20.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 2“, „Projekt G-1260/G-1273“, Zeichnungsnummer: UE 031270 Stand: 11/2017 1 Blatt
37. Zeichnung „Betriebseinheit 20.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 3“, „Projekt G-1260/G-1273“, Zeichnungsnummer: UE 031710 Stand: 11/2017 1 Blatt
38. Zeichnung „Betriebseinheit 20.2 Spezialitäten Herst. - Sheet 4“,

- „Projekt G-1260/G-1273“, Zeichnungsnummer: UE 031711
Stand: 11/2017 1 Blatt
39. Zeichnung „Emissionsquellen für [REDACTED]-Projekt G-1260/G-1273“,
Maßstab: 1:1.000, Zeichnungsnummer: 020230 1 Blatt
40. Maschinenaufstellungspläne:
- „Bauantrag Neubau Auffangw. u. Salzlagerbeh.“
Zeichnungsnummern: UE 031734 SH 02/12
UE 031734 SH 03/12
UE 031734 SH 04/12 (Schnitt A-A)
 - „Bauantrag Neubau Autoklave C16 + 17“
Zeichnungsnummern: UE 031734 SH 05/12
UE 031734 SH 06/12
UE 031734 SH 07/12 (1. Obergeschoss)
UE 031734 SH 08/12 (2. Obergeschoss)
UE 031734 SH 09/12 (3. Obergeschoss)
 - „[REDACTED] & [REDACTED] Lagertanks Grundriss“
Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 01/11 Bauantrag
 - „Übersichtsplan, Bauantrag Proj. [REDACTED]“,
Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 11/12 10 Blatt

Ordner 2

41. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 1 Blatt
42. Anlagenbezogene Unterlagen:
- Fundamentzeichnungen
 - „Bauantrag Neubau Auffangw. u. Salzlagerbeh.“
Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 02/12
 - „Bauantrag Neubau Auffangw. u. Salzlagerh.“
Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 04/12
 - Übersicht Anlagenbezogene Unterlagen
 - Angaben zur [REDACTED] Pumpe (UE 031285 P2a, P2b) in BE 10.2
 - Angebot DE-1707-DE-314 Revision E der Firma Dec Deutschland GmbH für UE 031662 A6, A7, V2a/b, F8, F9, Big-Bag-Entladung und Feststoffförderung, Vakuumpumpen, Filter Feststoffförderung, Schutzfilter
 - Zeichnung „Korrekturtank 1 DA-152-20-1“, Zeichnungsnummer: UE 005994
 - Zeichnung „Korrekturtank KT-2 und 3 Behälter (PB/N2) Über-/Unterdrucksicherung 10 mbar“, Zeichnungsnummer: UE 031447
 - Zeichnung „Korrekturtank KT 3 Überdrucksicherung“, Zeichnungsnummer: UE 031440
 - Angebot der Firma KSB, Nummer: 4003120591 - 894 vom 06.07.2017 für UE 031662 P6 Förderpumpe KT
 - Angebot der Firma KSB, Nummer 4003117242 - 894 vom 03.07.2017 für UE 031662 P7 Förderpumpe ZWILA

- Angebot der Firma KSB, Nummer 4003117242 - 894 vom 03.07.2017 für UE 031285 P4a, P4b, P8, Förderpumpe ZWILA
- Zeichnung „ZWILA 1 Tank 75 m³ FAA: 0152-0020-0140-0000“ zu UE 031662 B10 und UE 031285 B13 Zeichnungsnummer: 103678-10-001
- Datenblätter zu UE 031284 C3, C16, C17 und Reaktor
- Datenblätter zu UE 031284 R3, R4, R5, Rührwerk Reaktor
- Datenblätter zu UE 031284 B21, B25, Diphyl-Kondensatbehälter
- Angebot der Firma Hermetic-Pumpen GmbH vom 13.07.2016, Nummer 4010036747 für UE 31284 P7b, P20a, P20b und P27, Diphylkondensatpumpen
- Angebot der Firma VSS-Umwelttechnik GmbH vom 12.10.2017, Nummer VSS\A50581-N1 für UE 031284 F9, B23, P21, P23, P25, Ausblasgaswäscher
- Zeichnungen zu UE 031284 F9, B23, P21, P23, P25, Ausblasgaswäscher
- Zeichnung zu UE031284 B22, Kondensatlagertank
- Daten zu UE031284 P22
- Angebot der Firma KSB, Nummer 4003045666 - 894 vom 13.04.2017 für UE031284 P26, Förderpumpe in Kondensatleitung zum Kondensatsammeltank
- Zeichnung zu UE31711 B26, Säurelagertank
- Datenblatt zu UE031711 P28, Säure Injektionspumpe der Firma Grundfos vom 25.02.2016

148 Blatt

43. Stoffbezogene Unterlagen:

- Stoffliste
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] 30 %
Hersteller: Wieland Dental + Technik GmbH & Co. KG
Lindenstraße 2 in 75175 Pforzheim, Stand 08.07.2015
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] 85 % technisch
Hersteller: Bernd Kraft GmbH, Stempelstraße 6 in 47167 Duisburg, Stand: 11.07.2013
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] 0,1 mol/l - 0,3 N
Lösung, Hersteller: Bernd Kraft GmbH, Stempelstraße 6 in 47167 Duisburg, Stand: 08.01.2016
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]® [REDACTED] 85-100 %,
Hersteller: INVISTA Textiles (U.K.) Ltd, Wilton Centre
Redcar TS10 4RF, Stand: 09.05.2016
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]® [REDACTED] Schuppen
Hersteller: BASF Antwerpen N.V., Scheldelaan 600 in 2040 Antwerpen, Stand: 19.04.2016
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]
Hersteller: INVISTA Textiles (U.K.) Ltd., Wilton Site

Redcar TS10 4XY, Stand: 01.12.2010

- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] 20 - < 25%,
Hersteller: Hanke & Seidel GmbH & Co. KG, Waldbadstraße
20-22, 33803 Steinhagen, Stand: 08.02.2013
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] reinst
Hersteller: Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH,
Wunstorfer Straße 40 in 30926 Seelze, Stand: 14.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Pulver reinst
Hersteller: Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH,
Wunstorfer Straße 40 in 30926 Seelze, Stand: 08.10.2014
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED][®] [REDACTED], Hersteller: INVISTA
Textiles (U.K.) Ltd., Wilton Centre Redcar TS10 4RF,
Stand: 09.05.2017
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: Shandong
Industrial Biotech (UK) Ltd, High & New Tech Industries
Development Zone, Jining, Shandong, P.R.C 272073
Stand: 10.07.2014
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: CASDA
BIOMATERIALS CO., Ltd. NO86, Dongfeng Road, North
Industrial Zone, Hengshui City, Hebei Province, China
Stand: 03.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: CEPESA QUIMICA,
S.A., Avda. del Partenón, 12, 28042 Madrid, Stand: 17.04.2012
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] fest, Hersteller: LANXESS
Distribution GmbH, Leverkusen, Stand: 24.04.2017
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: CEPESA QUIMICA, S.A.
Avda. del Partenón, 12, 28042 Madrid, Stand: 28.09.2011
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] aqueous solution,
Hersteller: DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH,
Hugenottenallee 175, 63263 Neu-Isenburg, Stand: 06.11.2015
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: Cathay
Industrial Biotech (UK) Ltd., Enterprise House, Roundwood
Lane, Harpenden, AL5 3BW, United Kingdom,
Stand: 08.10.2017
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: Fisher
Scientific, One Reagent Lane, Fair Lawn, NJ 07410,
Stand: 22.05.2017
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED], Hersteller: LANXESS Distribution
GmbH, 51369 Leverkusen, Stand: 27.02.2017

172 Blatt

44. Formblätter:

- Formular 4, Blatt 2, Seiten 9-11
- Formular 4, Blatt 3, Seiten 12 und 13 inklusive Stoffliste
- Formular 8.1, Blatt 4, Seite 1/1
- Formular 8.2, Seite 1/1

- Formular 8.1, Blatt 1, Seiten 1-3 für Salzsäurebehälter C3
 - Formular 8.1, Blatt 1, Seiten 1-3 für Behälter B26
 - Formular 8.1, Blatt 1, Seiten 1-3 für Behälter B22
 - Formular 8.1, Blatt 1, Seiten 1-3 für Behälter B13
 - Formular 8.1, Blatt 1, Seiten 1-3 für Behälter B10
 - Formular 8.1, Blatt 4, Seite 1/1
 - Formular 8.2, Seite 1/1
 - Formular 8.3, Blatt 1, Seiten 1-3 für B4 Entladung - B27
 - Formular 8.3, Blatt 1, Seiten 1-3 für B4 Entladung - B4
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Reaktor C3
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Reaktor C16
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Reaktor C17
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Diphylkondensatbehälter B6 zu Reaktor C1
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Diphylkondensatbehälter B25 zu Reaktor C17
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Diphylkondensatbehälter B21 zu Reaktor C16
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Gaswäscher F2
 - Formular 8.4, Blatt 1, Seiten 1 und 2 für Gaswäscher F9
 - Formular 8.5, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3, Seiten 1-3 für Rohrleitung B2 - B22
 - Formular 8.5, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3, Seiten 1-3 für Stoffstrom 42 und 43
 - Formular 8.5, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3, Seiten 1.3 für Stoffstrom 25a und 25b
 - Formular 8.5, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3, Seiten 1-3 für Leitungen 14, 23, 18b, 28, 46 und 62
45. Aussage zur Betriebseinstellung 54 Blatt
1 Blatt
46. Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz 1 Blatt
47. Explosionsschutzkonzept für Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Polyamidherstellung - Betriebseinheit 10.2/20.2 der DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH im Werk Hamm-Uentrop der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH vom 14.12.2017, Bericht Nummer Ex/12062/17 59 Blatt
- Ordner 3 - Bauordner
48. Inhaltsverzeichnis Ordner 3 1 Blatt
49. Lageplan „DuPont Projekt [REDACTED]“, Flur 7, Flurstück 281 Maßstab: 1:250 1 Blatt
50. Zeichnung „Auszug aus Werksgelände, Allgemeine Übersicht Bauantrag Projekt [REDACTED]“, Maßstab: 1:1.500; Zeichnungsnummer:

	UE 031734, Stand: 12/2017	1 Blatt
51.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW, Flurstück 281, Flur 7, Maßstab: 1:2000	1 Blatt
52.	Anlage I/1 zu VV BauPrüfVO, Sonderbau	2 Blatt
53.	Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO, Baubeschreibung	2 Blatt
54.	Anlage I/8 zu VV BauPrüfVO Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
55.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	48 Blatt
56.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP Salz & Polymer Salzhaus, Allgemein, Ground Level Plan“, Maßstab: 1:50; Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 02/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
57.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP Salz & Polymer Salzhaus, Allgemein, Ground Level Plan“, Maßstab: 1:50; Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 03/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
58.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP Salz & Polymer Salzhaus, Allgemein, Ansicht/Schnitt A-A“, Maßstab 1:50; Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 04/12	1 Blatt
59.	Zeichnung „Werk Uentrop, Nylon Salz und Polymer Gebäude EP-Polymer, ZW U. Magazin, Keller - 3420, -3040 Bauantrag Neubau Autoklave C16+17“, Maßstab: 1:250; Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 05/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
60.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP-Salz und Polymer Gebäude EP-Polymer, ZW und Magazin, Erdgeschoss, Bauantrag Neubau Autoklave C16+17“, Maßstab 1:250; Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 06/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
61.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP-Salz & Polymer Polymerisation Gebäude, 1. Obergeschoss + 5130, Bauantrag Neubau Autoklave C16+17“, Maßstab 1:250, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 07/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
62.	Zeichnung „Werk Uentrop, Nylon Salz und Polymer Gebäude, 2. Obergeschoss +9500, Bauantrag Neubau Autoklave C16+17“, Maßstab: 1:250, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 08/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
63.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP-S&P Polymerisation Gebäude, 3. Obergeschoss +13110, Bauantrag Neubau Autoklave C16+17“, Maßstab: 1:250, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 09/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
64.	Zeichnung „Werk Uentrop, █████ & █████ Lagertanks Grundriss, Bauantrag Projekt █████“, Maßstab: 1:50, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 10/12, Stand 12/2017	1 Blatt
65.	Zeichnung „Werk Uentrop, EP Tankfarm, Gebäude Allgemein Erdgeschoss, Übersichtsplan, Bauantrag Proj. █████“, Maßstab: 1:100, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 11/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
66.	Zeichnung „Bauantrag Proj. █████, Wetterschutz Erweiterung Nylon	

	Zytel Siloverladung Aufstellungsplan Silos Nr. 1-7“, Maßstab: 1:200, Zeichnungsnummer: UE 031734 SH 12/12, Stand: 12/2017	1 Blatt
67.	Hinweis zum Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
68.	Hinweis zum Nachweis des Schall- und Wärmeschutzes	1 Blatt
69.	Brandschutzkonzept der VSO Volker Schultz-Ohmann Dipl.-Ing. Ingenieurbüro für Brandschutzberatung vom 15.12.2017, Gutachten 17146.1/Sc, Projekt: Umbau und Erweiterung Salzhaus - 2. Linie	15 Blatt
70.	Brandschutzkonzept der VSO Volker Schultz-Ohmann Dipl.-Ing. Ingenieurbüro für Brandschutzberatung vom 18.12.2017, Gutachten 17147.1/Sc, Projekt: Erweiterung Polymergebäude Betriebseinheit 20.2)	27 Blatt
71.	Berechnung des Auffangvolumens, Berechnung der Herstellungskosten, Nutzflächenberechnung und Berechnung des umbauten Raums	4 Blatt
72.	Darstellung Entwässerung	1 Blatt
73.	Stellplatznachweis	1 Blatt
74.	Angaben zur Bodenbelastung inklusive Prüfzeugnis und Baugrund- erkundung, gründungstechnische und abfalltechnische Beratung (Bestellnummer: 6501710900 vom 06.03.2017)	37 Blatt
75.	Angaben zur Kampfmittelfreiheit, Schreiben der Stadt Hamm vom 04.12.2017, Aktenzeichen: 37/142.1-KM 5/38768 sowie 5/38040 und 5/38026 inklusive Anfrage Kampfmittel	4 Blatt

VI. Gründe

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59071 Hamm, Frielinghauser Straße 5, eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Zytel[®], Granulat) hier: Anlage zur Herstellung von Polyamid-Salz und Polyamid-Granulat.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.12.2017, eingegangen am 20.12.2017, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 30.07.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Zytel[®], Granulat), hier: Anlage zur Herstellung von Polyamid-Salz und Polyamid-Granulat, durch u. a. Erweiterung und Änderung der Anlage sowie Umstrukturierung der Betriebseinheiten in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Betriebseinheiten (BE) 10.2 und die BE 20.2 zusammengelegt und die Einsatzstoffe

um den Stoff [REDACTED] ([REDACTED]) in der BE 10.2 und 20.2 erweitert werden. Zudem soll eine Auffangwanne neu gebaut und das Gebäude im 2. Obergeschoss erweitert werden.

Einstufung 4. BlmSchV/Verfahrensart

Die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen gehört zu den unter Nummer 4.1.8 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem oben genannten Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

Nach § 16 Absatz 2 BlmSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nähere Details ergeben sich unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen, unter anderem Installation einer Big-Bag-Entladestation, Installation eines neuen Tanks, Einbau eines Reaktors und Gebäudeerweiterung, wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Zulassungsbescheid vom 29.03.2018 gestattet.

Vorprüfung nach dem UVPG

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG und Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Absatz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 17.03.2018 im Amtsblatt Nummer 11/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (vom 17.03.2018 bis zum 16.04.2018) veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Hamm als

- Gemeinde vom 28.02.2018
- Bauordnungsamt vom 22.02.2018 und 06.03.2018
- Gesundheitsamt vom 14.02.2018
- Brandschutzdienststelle vom 06.03.2018

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz), Standort Arnsberg vom 07.02.2018,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV), Standort Lippstadt vom 09.03.2018 und 03.07.2018,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz), Standort Arnsberg vom 18.01.2018,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Störfall), Standort Dortmund vom 29.01.2018,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Lippstadt vom 31.01.2018,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Arnsberg vom 15.3.2018 und 27.06.2018.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Frist für die Änderung, Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Aufgrund der Wachstums- und Entwicklungspläne des Standortes ist die Umsetzung der geplanten Änderungen in drei Phasen geplant. Die letzte Phase ist für 2021 vorgesehen (siehe Seite 19 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung für Mehrzweck- und Vielstoffanlage Nylon Spezialitäten Produktion für Betriebseinheit 10.2 und 20.2, Project-No: G-1260, G-1273). Vor diesem Hintergrund wird die Frist für die Errichtung und den Betrieb für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen auf drei Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung festgelegt.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 12.12.2017 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt am 12.12.2017 den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. In dem seit dem 28.04.1966 rechtskräftigen Bebauungsplan Nummer 02.058, Bezeichnung DuPont der Gemeinde Hamm ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung

über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - (AwSV) vom 18.04.2017,
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1.h) genannt - vergleiche auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung vom Oktober 2006.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlicht, sodass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin unter anderem aus der TA Luft 2002 ergeben.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde gemäß der TA Luft 2002 festgelegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der oben genannten TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Nebenbestimmung zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert - vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz unter anderem den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist das durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring (vgl. Nebenbestimmungen Nummern 14 ff. der Genehmigung vom 02.06.2016, Aktenzeichen: 53-DO-0071/15/4.1.8-BK) eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Begründung zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Das Antragsvorhaben wurde durch den Sachverständigen Herrn Hülskemper der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 26.03.2018 im Rahmen eines Gutachtens nach § 42 AwSV hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung für die vorstehend beschriebene „Lager- und Abfüllanlage für [REDACTED] (kurz: [REDACTED])“ wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerein zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 11.420.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

und somit

35.510,-- €

zu erheben, mit denen weiterzurechnen ist.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen wären folgende Gebühren zu erheben:

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung bzw. Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW bzw. Berechnung des Rohbauwertes:

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm auf insgesamt 3.282,50 € gemäß der Tarifstellen Nummern 2.4.2.3, 2.1.2 und 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausummen.

Entscheidung über die Eignungsfeststellung:

Nach Tarifstelle Nummer 28.1.1.18 der AVerGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 150,00 € bis 2.500,00 € vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung der Anlage ist aufgrund des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage eine Gebühr in Höhe von 1.250,00 € zu erheben.

Diese Gebührenhöhe entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand und vergleichbarer Bedeutung üblicherweise erhobenen Gebühr.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1 b)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nummer 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.500,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 39.010,00 € (3.500,00 € + 35.510,00 €).

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nummer 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15.a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.03.2018, Aktenzeichen: G 0099/17, 900-007905-0020/IBG-0002, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für unter anderem die Installation einer Big-Bag-Entladestation mit Säureförderung, die Installation eines neuen Tanks B10, den Ausbau eines alten Reaktors und Einbau eines neuen Reaktors C3 sowie die Gebäudeerweiterung zur Vorbereitung des Einbaus der Reaktoren, zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 9.951,50 € festgesetzt.

Die oben genannte Gebühr in Höhe von 39.010,00 € wird deshalb um 995,15 € reduziert.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem (Lloyd's Register, Zertifikatnummer: 10052905, gültig bis 20.01.2021) verfügt, reduziert sich die Gebühr Tarifstelle 15a.1.1 Nummer 7 um 30 % und damit auf 26.610,40 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt (gerundet)

26.610,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

26.610,00 €

(sechszwanzigtausendsechshundertzehn Euro)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung bzw. Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Absatz 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigung erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112) und zuletzt geändert für die Tarifstellen 15a bis 15k am 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300),

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537),

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594),

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),

BauGB

Baugesetzbuch - BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1),

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 / FNA 213-1-2),

BauONRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 - Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005),

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - BaustellV vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966, 2066),

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595),

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773),

BioStoffV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung - BioStoffV vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514 / FNA 805-3-13), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648),

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 /SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836),

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648),

LöRüRL

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LöRüRL, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879),

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz NRW - LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77),

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) vom 24.11.2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25),

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5),

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511),

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679),

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I. S. 3370, 3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472),

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206),

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3),

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9),

41. BImSchV

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. 3756 / FNA 2129-8-41), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eine Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 01.08.2018

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Burkhardt)